

Landesschulrat für Burgenland

7001 Eisenstadt, Kasernenstraße 9

Telefon (026 82) 37720, 38640, 38910, 38920

Zahl: LSR/ II-896/27-1985

Bei Antwortschreiben Bezugszahl anführen!

Eisenstadt, am 2. April 1985

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (8. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Sachbearbeiter Dr. Pöttschacher

Bezug: 12.690/3-III/2-85

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Postfach 65

Bezugnehmend auf den mit obzitiertem Erlaß vom 31. Jänner 1985, übermittelten Entwurf der 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle erlaubt sich der Landesschulrat für Burgenland gem. § 7 Abs. 3 BSchAG. nachstehende Stellungnahme abzugeben:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die allgemeine Senkung der Klassenschülerzahlen hat positive Auswirkungen auf die Organisationsstruktur der Hauptschulen unseres Bundeslandes. Allerdings macht es das gesteigerte Ausmaß der Kleingruppenarbeit in diesen Hauptschulen erforderlich, neue Schwerpunkte und Akzente im Bereich der Lehrerausbildung und Weiterbildung zu setzen.

Für eine weitere Individualisierung der Unterrichtsarbeit sollte auch eine Senkung der Teilungs-, Eröffnungs- und Fortführungszahlen angestrebt werden.

Die vehementen Entwicklung der Kommunikationstechnologie verändert die gegenwärtige Lebens- und Arbeitskultur sowie den gesamten Bereich unserer traditionellen Kultur. Es wäre daher für eine demokratische Gesellschaft nicht unbedenklich, wenn der Umgang mit diesen neuen Medien nur der aufsteigenden Informationelite über das Fach "Informatik" an der AHS vor-

burgenländischer kroatischer, ungarischer Volksgruppen sicherzustellen und zu fördern. Insbesondere aber, um der Erlernung ihrer Sprache in erhöhtem Maße Rechnung zu tragen.

In diesem Zusammenhang darf auch auf den Erlaß des Bundesministers für Unterricht vom 3. Juli 1968, MVBl. Nr. 53/1968, verwiesen werden, in dessen Punkt 7 hinsichtlich der allgemeinbildenden höheren Schulen (Oberstufenformen) der Griechischunterricht bei Meldung von mindestens 5 Schülern eingerichtet werden muß. Desgleichen kann hier auf § 7 a Abs. 2 des Religionsunterrichts-Gesetzes verwiesen werden, worin auch die Mindestzahl 5 verankert ist.

Zu Ziffer 3 allgemein

Das Prinzip "Leistungsgruppe muß Schülergruppen sein" ist noch nicht hinreichend gesichert.

Zu Ziffer 3, § 21/2

Die Bestimmung, wonach an Hauptschulen mit nur einer einzigen vierten Klasse ab 21 Schülern drei Schülergruppen geführt werden können, sollte auch auf die erste, zweite und dritte Klasse ausgedehnt werden, wenn die betreffende Schule nur jeweils eine aufsteigende Klasse führt.

Begründung:

Erhaltung der Organisationshöhe bei vorübergehenden Schwankungen der Schülerzahlen.

§ 21/3

Die im § 21/3 aufgezählten Unterrichtsgegenstände, für die die Unterrichtserteilung in Schülergruppen vorgesehen ist, sollte um das Fach Geometrisches Zeichnen erweitert werden. Die Schülerzahl, bei welchen der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, sollte für den angeführten Unterrichtsgegenstand 20 nicht unterschreiten.

Begründung:

Aufgrund der koedukativen Führung erfolgt die Unterrichtserteilung nunmehr für die gesamte Klasse, was zu Schwierigkeiten im Umgang mit Unterrichtsbehelfen und letztlich zur

- 5 -

20 und in den praktischen Unterrichtsgegenständen 12 nicht unterschreiten; die Ausführungsgesetzgebung kann jedoch, wenn dies die räumliche Ausstattung erfordert, bestimmen, daß die für die Teilung in Schülergruppen festzusetzende Schülerzahl für den Unterricht in praktischer Arbeit 10 nicht unterschreiten darf. Dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern und für die praktischen Unterrichtsgegenstände, soweit aus Sicherheitsgründen eine niedrigere Zahl erforderlich ist.

Zu Ziffer 22 allgemein

Wird negativ beurteilt, da hier bei der zu erwartenden landes-spezifischen Antragspraxis durch andere Fächerkombinationen das Zweifächerprinzip im Gegensatz zu den Diskussionen bei der 7. SchOG.-Novelle durchlöchert werden könnte.

Zu Ziffer 23, § 131 c

Die im Abs. 1 getroffene Regelung für Absolventen der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen sollte auch auf die Sprachlehrer des Besoldungsschemas L 3 ausgeweitet werden.

Begründung:

Die breite Einsatzmöglichkeit dieser Lehrergruppen könnte das Ausmaß des fachfremden Unterrichts an Hauptschulen reduzieren.

Die im Abs. 2 festgelegte Frist für die Führung eines Vorbereitungslahrganges möge bis zum Schuljahr 1995/96 erweitert werden.

Ansonsten besteht gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf kein Einwand.

Der Präsident des Landes-schulrates für Burgenland:

K e r y e.h.

F.d.R.d.A.

